



**BÜRGERGEMEINDE
WALDENBURG**

Einbürgerungs - Reglement

vom 22. Juni 2009

Die Bürgergemeindeversammlung der Gemeinde Waldenburg, gestützt auf § 26 Absatz 1 des Bürgerrechtsgesetzes vom 21. Januar 1993, beschliesst:

A. Geltungsbereich

§ 1 Grundsatz

- 1) Dieses Reglement gilt für Einbürgerungen in der Gemeinde Waldenburg.
- 2) Die eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsbestimmungen bleiben vorbehalten.

B. Voraussetzungen zur Einbürgerung

§ 2 Wohnsitz

- 1) Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts setzt Wohnsitz in der Gemeinde sowie eine ununterbrochene Wohnsitzdauer in der Gemeinde bis zur Einreichung des Gesuches voraus:
 - a) bei Schweizer Bürgern und Bürgerinnen von 3 Jahren
 - b) bei ausländischen Staatsangehörigen von 5 Jahren
- 2) Stellen ausländische Ehegatten gemeinsam ein Gesuch und erfüllt der eine die Voraussetzung von Absatz 1 Buchstabe b, so genügt für den anderen eine ununterbrochene Wohnsitzdauer bis zur Einreichung des Gesuches von 3 Jahren, sofern er seit 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem anderen Ehegatten lebt.
- 3) Die Fristen von Absatz 2 gelten auch für die Person ausländischer Staatsangehörigkeit, deren Ehegatte das Schweizer Bürgerrecht bereits durch Einbürgerung erworben hat.
- 4) Für den eingetragenen Partner eines Schweizer Bürgers oder die eingetragene Partnerin einer Schweizer Bürgerin genügt eine ununterbrochene Wohnsitzdauer bis zur Einreichung des Gesuchs von 3 Jahren, sofern er oder sie seit 3 Jahren in eingetragener Partnerschaft mit dem Schweizer Bürger oder der Schweizer Bürgerin lebt.
- 5) Für eingetragene Partnerschaften zwischen ausländischen Staatsangehörigen gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäss.
- 6) Aus achtenswerten Gründen kann vom Erfordernis des Wohnsitzes oder einer Bestimmten Wohnsitzdauer abgesehen werden.

§ 3 Integration

Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts setzt voraus, dass die um das Bürgerrecht sich bewerbende Person ausländischer Staatsangehörigkeit:

- a) die deutsche Sprache in einem Ausmass beherrscht, dass sie sich mit den Menschen in der hiesigen Gesellschaft gut verständigen kann und amtliche Texte versteht;
- b) in die hiesigen und schweizerischen Verhältnisse integriert ist, somit am sozialen Leben der hiesigen Gesellschaft teilnimmt und Kontakte mit der schweizerischen Bevölkerung pflegt;
- c) mit den hiesigen und schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- d) sich zur freiheitlich-demokratischen Staatsform der Schweiz bekennt;
- e) die schweizerische Rechtsordnung, insbesondere deren Grundwerte, respektiert.

§ 4 Leumund

Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts setzt voraus, dass die um das Bürgerrecht sich bewerbende Person:

- a) einen guten strafrechtlichen und finanziellen Leumund besitzt;
- b) den privaten und öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nachkommt.

C. Anspruch auf Einbürgerung

§ 5 Anspruch auf Einbürgerung

Ein Anspruch auf Erteilung des Gemeindebürgerrechts besteht, sofern die Voraussetzungen dieses Reglements erfüllt sind, für:

- a) Schweizer Bürger und Bürgerinnen, deren Stamm seit 30 Jahren in der Gemeinde ansässig ist;
- b) den ausländischen Ehegatten einer Person, die das Schweizer Bürgerrecht bereits alleine durch Einbürgerung in der Gemeinde Waldenburg erworben hat.

D. Verleihung des Einbürgerungsrechts

§ 6 Voraussetzung und Verfahren

- 1) Die Bürgergemeindeversammlung kann Personen, die sich um das Gemeinwesen besonders verdient gemacht haben, auf Antrag des Gemeinderates das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- 2) Das Ehrenbürgerrecht kann auch einer Person, die das Gemeindebürgerrecht von Waldenburg bereits besitzt, verliehen werden.
- 3) Das Ehrenbürgerrecht wird unentgeltlich verliehen.
- 4) Die Sicherheitsdirektion leitet die Durchführung des Verfahrens. Die Bestimmungen über den Erwerb des Bürgerrechts durch Einbürgerung sind sinngemäss anwendbar.

E. Verfahren

§ 7 Gesucheinreichung

- 1) Gesuche von ausländischen Staatsangehörigen um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung sowie des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts sind bei der Sicherheitsdirektion schriftlich einzureichen.
- 2) Gesuche von Schweizer Bürgern und Bürgerinnen um Erteilung des Gemeinde- bzw. Kantonsbürgerrechts sind beim Gemeinderat schriftlich einzureichen.

§ 8 Prüfung der Voraussetzungen

- 1) Der Gemeinderat prüft hinsichtlich ausländischer Staatsangehörigkeit die Integration und teilt innert 6 Wochen seit der Übermittlung des Gesuchs seine Stellungnahme zur Integration der Sicherheitsdirektion mit.
- 2) Der Gemeinderat prüft hinsichtlich Schweizer Bürger und Bürgerinnen das Gesuch und übermittelt dieses innert 6 Wochen seit dessen Einreichung mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Sicherheitsdirektion. Ablehnende Anträge sind zu begründen und diese Begründung ist der um das Bürgerrecht sich bewerbenden Person mitzuteilen.

§ 9 Abstimmung

- 1) Liegt die Bewilligung der Sicherheitsdirektion zur Bewerbung um das Gemeindebürgerrecht vor, unterbreitet der Gemeinderat das Gesuch um Einbürgerung innert 6 Monaten seit deren Erteilung der nächsten Bürgergemeindeversammlung mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung sowie auf Festsetzung der Gebühr.
- 2) Die Bürgergemeindeversammlung entscheidet über das Gesuch und die Gebühr in offener Abstimmung, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung beschliesst.
- 3) Die Ablehnung des Gesuchs ist zu begründen und der um das Bürgerrecht sich bewerbenden Person mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

§ 10 Abstimmungsprotokoll

- 1) Der Gemeinderat hat das Abstimmungsprotokoll innert 30 Tagen der Sicherheitsdirektion zu übermitteln und die Höhe sowie die Bezahlung der Gebühr bekannt zu geben.
- 2) Der Gemeinderat teilt die rechtswirksamen Einbürgerungen der Bürgergemeindeversammlung mit.

F. Gebühren

§ 11 Bemessung und Umfang

- 1) Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand. Sie beträgt unter Vorbehalt von Absatz 2 maximal Fr. 2'000.00.
- 2) Die Gebühr kann bei ausserordentlich aufwendigen Fällen über den Gebührenrahmen, jedoch um maximal Fr. 1'000.00 erhöht werden.
- 3) Die Gebühr ist auch zu entrichten bei:
 - a) Nichterteilung des Gemeindebürgerrechts;
 - b) Nichterteilung der kantonalen oder eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung;
 - c) Nichterteilung des Kantonsbürgerrechts;
 - d) Abschreibung des Gesuchs, insbesondere infolge Rückzugs.

§ 12 Indexierung

- 1) Die in § 11 Absätze 1 und 2 genannten Frankenbeträge sind an den Landesindex der Konsumentenpreise gebunden. Sie werden jeweils der Teuerung angepasst, sofern sich der Landesindex um fünf Punkte erhöht hat.
- 1) Massgebend für die Berechnung ist der Indexstand vom 01. Juli 2008.

§ 13 Kostenvorschuss und Rechnungstellung

- 1) Der Gemeinderat kann einen Kostenvorschuss bis zur Höhe der voraussichtlich zu entrichtenden Gebühr erheben. Solange der Kostenvorschuss nicht geleistet wird, wird das Verfahren nicht fortgesetzt.
- 2) Die Gebühr wird unter Vorbehalt von Absatz 3 nach der Abstimmung der Bürgergemeindeversammlung in Rechnung gestellt.
- 1) Wird das Verfahren zu einem Zeitpunkt beendet, der vor der Abstimmung der Bürgergemeindeversammlung liegt, wird die Gebühr nach Abschluss des Verfahrens in Rechnung gestellt.

§ 14 Gebührenerlass

Die Gebühren auf die Erteilung des Gemeindebürgerrechts können auf Gesuch hin beim Vorliegen besonderer Gründe oder eines finanziellen Härtefalles ganz oder teilweise erlassen werden. Entsprechende Anträge sind auf die Traktandenliste der Bürgergemeindeversammlung zu setzen.

G. Schlussbestimmungen

§ 15 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

- 1) Das Einbürgerungsreglement vom **30. Mai 1994** wird aufgehoben.
- 2) Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion in Kraft.

Beschlossen an der Bürgerversammlung vom 22. Juni 2009.

NAMENS DER
BÜRGERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Präsident: Der Verwalter:

Kurt Grieder

Markus Meyer

Genehmigung Kanton (Sicherheitsdirektion Kt. Basel-Landschaft) vom 04. August 2009